

STANDPUNKT

Bettensteuer

- ➔ Kommunale Strafsteuer diskriminiert einzelne Branche
- ➔ „Neidsteuer“ ist nach Überzeugung des DEHOGA verfassungswidrig

Was ist Sache?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 wurde im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen von neunzehn auf sieben Prozent gesenkt.

Als Reaktion auf diese Steuersenkung durch den Bund führten zahlreiche Kommunen und Städte eine „Bettensteuer“ – zum Teil auch als „Kulturförderabgabe“ bezeichnet – ein, quasi als Kompensation. Demnach müssen Beherbergungsbetriebe entweder einen prozentualen Satz vom Übernachtungspreis oder einen fixen Eurobetrag als zusätzliche kommunale Steuer abführen.

Gegen den erbitterten Widerstand der Hoteliers haben nach der „Bettensteuer-Vorreiterstadt“ Köln auch Städte wie Trier und Bingen, Berlin oder Hamburg eine „Kultur- und Tourismusförderabgabe“ eingeführt. Einen bundesweiten Überblick über die Situation in Deutschland finden Sie online in unserer regelmäßig aktualisierten [Bettensteuerkarte](#).

Kampf durch die Instanzen

Im Juli 2012 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass die Satzungen der Städte Trier und Bingen unwirksam seien.

Diese richtungsweisende Entscheidung hatte Signalwirkung auf alle weiteren Satzungen in

Deutschland. Das Gericht kritisierte insbesondere, dass in den beiden Satzungen nicht zwischen privaten und beruflich bedingten Hotelübernachtungen unterschieden werde. Nach der Entscheidung können nur privat veranlassete Übernachtungen der Steuer bzw. Abgabeverpflichtung unterliegen.

Im September 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision der Stadt Dortmund abgewiesen. Damit ist die Bettensteuer in Dortmund rechtswidrig. Für ganz Nordrhein-Westfalen ist die Situation rechtskräftig entschieden: Der Hotelier darf nicht der Steuerschuldner sein.

DEHOGA Landesverbände, der Hotelverband Deutschland (IHA) und der DEHOGA Bundesverband haben in verschiedenen Bundesländern und Instanzen den Rechtsweg beschritten bzw. Betriebe auf ihrem Rechtsweg unterstützt – und das mit großem Erfolg: Insgesamt wurden in mehr als 50 Städten und Kommunen die Bettensteuer wieder abgeschafft, abgelehnt oder gerichtlich aufgehoben.

Bundesverfassungsgericht entscheidet

Über die Bettensteuern in Deutschland wird höchstrichterlich entschieden.

Der DEHOGA wird bei dem Gang vor die Karlsruher Richter drei Hoteliers – aus Bremen, Hamburg und Freiburg – unterstützen.

Die Klage ist Mitte November 2015 fristgerecht in Karlsruhe eingereicht worden.

Was fordern wir und warum?

Der DEHOGA lehnt Bettensteuern, Kultur- und Tourismusförderabgaben oder wie auch immer die Abgaben bezeichnet werden, aus ordnungspolitischen, steuersystematischen und rechtlichen Gründen ab.

Keine kommunale Strafsteuer für eine einzelne Branche

Das Herausgreifen einer einzelnen Branche ist diskriminierend und völlig inakzeptabel. Auch die Begründung mit wirtschaftlich positiven Effekten des Kulturtourismus für die Hotellerie ist nicht überzeugend: Vom (Kultur-)Tourismus profitieren nachweislich eine Vielzahl von Branchen, z.B. in erheblichem Umfang der Einzelhandel. Auf der anderen Seite trägt die Hotellerie durch eigenfinanzierte Marketingmaßnahmen selbst erheblich zur Belebung des Tourismus bei und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Prosperität auch in anderen Branchen. Eine isolierte Belastung der Hotellerie ist daher inhaltlich nicht zu rechtfertigen.

Die Bettensteuer sorgt dafür, dass positive Effekte, insbesondere Investitionen vor Ort, nicht stattfinden. Im Gegenteil, diese Art von einseitiger „Neidsteuer“ verunsichert die Branche seit Jahren. Bereits die Diskussion über das Thema richtet Schaden an. Ein Unternehmer, der damit rechnen muss, dass seine Spielräume durch eine kommunale Sonderabgabe wieder aufgezehrt werden, wird Investitionen oder Personaleinstellungen zurückstellen oder auf derlei Schritte lieber verzichten.

Insbesondere die kleinen und mittleren Hotels von den „Matratzen-Mauten“ betroffen. Denn diese Betriebe geraten in finanzielle Bedrängnis, da sie die Bettensteuer oftmals nicht an ihre Gäste weitergeben, sondern aus eigener Kasse bezahlen. Dazu kommt der große bürokratische Extra-Aufwand.

Unschön ist zudem, dass die Gesetzgebung den Mitarbeiter an der Rezeption dazu zwingt, den Gast nach dem Anlass seiner Reise zu fragen. Auch diese Tatsache ist nicht dazu geeignet, Diskretion und Vertrauensverhältnis zwischen Gastgeber und Gast zu verbessern.

Bettensteuern verfassungswidrig

Das zumindest ist die Überzeugung des DEHOGA. Der Verband hat ein Gutachten bei den Verfassungsrechtsspezialisten Prof. Rupert Scholz und Prof. Christoph Moench in Auftrag gegeben. Die Professoren von der Kanzlei Gleiss Lutz kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass unter allen denkbaren Möglichkeiten, die das Grundgesetz für die Erhebung kommunaler Steuern gibt, die Einführung der geplanten Bettensteuern oder Kulturabgaben nicht mit der Verfassung in Einklang gebracht werden kann.

Mit Blick auf den Steuergegenstand, die Bemessungsgrundlage, den Steuermaßstab, die Erhebungstechnik und die wirtschaftlichen Auswirkungen ist eine Kulturförderabgabe mit der bundesgesetzlichen Umsatzsteuer vergleichbar. Damit ist die Erhebung von Bettensteuern aus Sicht des DEHOGA eine Kontrabesteuerung zur Mehrwertsteuersenkung, die der Bund zum 1. Januar 2010 beschlossen hat.

Unabhängig davon, welchen Namen diese Strafsteuer trägt, ist eine Bettensteuer nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder und Kommunen umfasst und der Rechtsaufassung des DEHOGA nach nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Fazit

Das Bundesverfassungsgericht wird als höchste gerichtliche Instanz abschließend darüber entscheiden, ob Bettensteuern in Deutschland verfassungsgemäß sind oder nicht.

Ihr Ansprechpartner: RA Jürgen Benad, Geschäftsführer

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 · Fax 030/72 62 52-42 · benad@dehoga.de · www.dehoga.de